

**Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika**

Von dem Wunsch geleitet, die zwischen ihnen bestehenden Bande der Freundschaft zu festigen und engere wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zwischen den beiden Völkern zu fördern, sowie in der Überzeugung, daß diesen Zielen Vereinbarungen dienen, durch welche zu beiderseitigem Nutzen der Handel zwischen den beiden Ländern gefördert wird und Kapitalanlagen angeregt werden sowie gegenseitige Rechte und Vergünstigungen begründet werden, haben die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen, der im allgemeinen auf den Grundsätzen der gegenseitig gewährten Inländerbehandlung und unbedingten Meistbegünstigung beruht. Hierfür haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Konrad Adenauer,
Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen, und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn John Foster Dulles,
Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika,

die nach Austausch ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel I

1. Jeder Vertragsteil gewährt den Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsteils, ihrem Vermögen, ihren Unternehmen und sonstigen Belangen jederzeit gerechte und billige Behandlung.
2. Zwischen den Gebieten der beiden Vertragsteile besteht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags Freiheit des Handels und der Schifffahrt.

Artikel II

1. Die Staatsangehörigen eines Vertragsteils dürfen nach Maßgabe der Gesetze über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern das Gebiet des anderen Vertragsteils betreten, darin frei reisen und an Orten ihrer Wahl wohnen. Insbesondere dürfen Staatsangehörige des einen Vertragsteils das Gebiet des anderen Vertragsteils betreten und dort verbleiben,
 - a) um Handel zwischen den Gebieten der beiden Vertragsteile zu treiben oder im Zusammenhang damit einer kaufmännischen Betätigung nachzugehen,
 - b) um ein Unternehmen aufzubauen und zu betreiben, in dem sie beträchtliches Kapital angelegt haben oder tatsächlich anzulegen im Begriff stehen.
2. Beide Vertragsteile gewähren jede nur mögliche Erleichterung für den Reiseverkehr von Touristen und anderen Besuchern hinsichtlich der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise sowie für die Verteilung von Auskunftsmaterial für den Fremdenverkehr.

3. Die Staatsangehörigen eines Vertragsteils genießen im Gebiet des anderen Vertragsteils Gewissensfreiheit; es steht ihnen frei, an geeigneten Plätzen ihrer Wahl öffentlich oder nicht-öffentlich Gottesdienst abzuhalten.
4. Die Staatsangehörigen eines Vertragsteils dürfen im Gebiet des anderen Vertragsteils Informationen zur öffentlichen Verbreitung sammeln, und es steht ihnen frei, solches Material, das im Ausland zur Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film oder andere Mittel der Verbreitung bestimmt ist, unbehindert zu übermitteln. Sie dürfen ferner mit anderen Personen innerhalb und außerhalb dieses Gebiets durch die Post, den Telegraf und andere der öffentlichen Benutzung dienende Einrichtungen unbehindert verkehren.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht das Recht beider Vertragsteile, Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der guten Sitten und der öffentlichen Gesundheit notwendig sind.

Artikel III

1. Die Staatsangehörigen eines Vertragsteils sollen in dem Gebiet des anderen Vertragsteils frei von Belästigungen jeglicher Art bleiben; sie genießen ständigen Schutz und Sicherheit. Für ihre Person und ihre Rechte dürfen sie nicht geringeren Schutz und Sicherheit erhalten als unter gleichen Voraussetzungen die Staatsangehörigen des anderen Vertragsteils. Keinesfalls darf ihre Behandlung weniger günstig sein, als es Staatsangehörigen irgendeines dritten Landes zusteht oder vom Völkerrecht vorgeschrieben ist.
2. Wird in dem Gebiet des einen Vertragsteils ein Staatsangehöriger des anderen Vertragsteils festgenommen, so ist auf sein Verlangen der nächste konsularische Vertreter seines Landes sofort zu benachrichtigen. Dieser hat das Recht, ihn zu besuchen und mit ihm Verbindung zu halten. Der festgenommene Staatsangehörige ist
 - a) angemessen und menschlich zu behandeln,
 - b) sofort und in gehöriger Form von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis zu setzen,
 - c) vor Gericht zu stellen, sobald es die ordnungsgemäße Vorbereitung seiner Verteidigung zuläßt, und
 - d) berechtigt, alle für seine Verteidigung notwendigen und angemessenen Hilfsmittel, insbesondere die Dienste eines Anwalts seiner Wahl, in Anspruch zu nehmen.

Artikel IV

1. Den Staatsangehörigen eines Vertragsteils wird hinsichtlich der Anwendung der im Gebiet des anderen Vertragsteils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften, die bei Krankheit, Unfall oder Tod infolge oder während der Beschäftigung oder auf Grund der Beschäftigung eine Geldentschädigung oder eine andere Leistung oder einen anderen Vorteil vorsehen (Unfallversicherung), Inländerbehandlung gewährt.
2. Den Staatsangehörigen eines Vertragsteils wird ferner Inländerbehandlung hinsichtlich der Anwendung der im Gebiet des anderen Vertragsteils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über Soziale Sicherheit gewährt, die ohne Nachprüfung der Bedürftigkeit Leistungen vorsehen bei

- a) Krankheit (einschließlich zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit) und Mutterschaft,
- b) Alter, Invalidität oder Berufsunfähigkeit,
- c) Tod des Vaters, des Ehegatten oder einer anderen unterhaltspflichtigen Person,
- d) Arbeitslosigkeit.

Artikel V

1. Das Eigentum der Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsteils genießt in dem Gebiet des anderen Vertragsteils weitestgehenden Schutz und Sicherheit.
2. Die Wohnungen, Geschäftsräume, Lagerhäuser, Fabriken und sonstige Räumlichkeiten sowie das dazugehörige Gelände der Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsteils, die in dem Gebiet des anderen Vertragsteils liegen, dürfen weder unzulässigen Eingriffen unterworfen noch ohne gehörigen Rechtsgrund betreten werden. Wenn eine amtliche Durchsuchung oder Überprüfung solcher Plätze oder der darin befindlichen Sachen erforderlich ist, darf sie nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf die dort wohnenden oder beschäftigten Personen und den Geschäftsbetrieb erfolgen.
3. Keiner der beiden Vertragsteile darf unbillige oder diskriminierende Maßnahmen ergreifen, durch welche die in seinem Gebiet von den Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsteils rechtmäßig erworbenen Ansprüche oder Interessen an den von ihnen errichteten Unternehmen oder an dem von ihnen durch Kapital oder durch ihr technisches Können, Wissen oder Geschick hierzu geleisteten Beitrag beeinträchtigt würden.
4. Eigentum von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Vertragsteils darf in dem Gebiet des anderen Vertragsteils nur zum allgemeinen Wohl unter Gewährung einer gerechten Entschädigung und der Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert des entzogenen Eigentums entsprechen; sie muß tatsächlich verwertbar sein und ohne unnötige Verzögerung geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in angemessener Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein.
5. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsteils wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils hinsichtlich der in Absatz 2 und 4 dieses Artikels behandelten Angelegenheiten Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gewährt. Außerdem wird Unternehmen, an denen Staatsangehörige oder Gesellschaften des einen Vertragsteils in erheblichem Maße beteiligt sind, in dem Gebiet des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung und Meistbegünstigung in allen Angelegenheiten gewährt, die mit der Überführung eines Privatunternehmens in öffentliches Eigentum oder seiner Unterstellung unter öffentliche Aufsicht im Zusammenhang stehen.

Artikel VI

1. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsteils wird im Gebiet des anderen Vertragsteils hinsichtlich des Zutritts zu den Gerichten und Verwaltungsgerichten sowie Amtsstellen aller Instanzen für die Verfolgung wie auch für die Verteidigung ihrer Rechte Inländerbehandlung gewährt. Es besteht Einvernehmen

darüber, daß Gesellschaften des einen Vertragsteils, die sich nicht in dem Gebiet des anderen Vertragsteils betätigen, dort diesen Zutritt haben, ohne daß eine Registrierung oder Niederlassung erforderlich ist.

2. Verträgen zwischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Vertragsteils und Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsteils, welche die Entscheidung von Streitigkeiten durch Schiedsrichter vorsehen, darf die Anerkennung in dem Gebiet eines jeden der Vertragsteile nicht lediglich deshalb versagt werden, weil sich der für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens bestimmte Ort außerhalb seines Gebiets befindet oder weil ein Schiedsrichter oder mehrere Schiedsrichter nicht seine Staatsangehörigen sind. In einem Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das vor den zuständigen Gerichten eines Vertragsteils anhängig gemacht wird, soll ein ordnungsmäßig auf Grund solcher Verträge ergangener und nach den Gesetzen des Orts, an dem er gefällt wurde, endgültiger und vollstreckbarer Schiedsspruch als bindend angesehen werden. Das Gericht muß ihn für vollstreckbar erklären, außer wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde. Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so steht er hinsichtlich der Wirkungen und der Vollstreckung einem inländischen Schiedsspruch gleich. Es besteht jedoch Einverständnis, dass ein außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ergangener Schiedsspruch vor den Gerichten eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika nur im gleichen Maße Anerkennung genießt wie Schiedssprüche, die in einem anderen Staat der Vereinigten Staaten von Amerika erlassen worden sind.

Artikel VII

1. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften jedes Vertragsteils wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung hinsichtlich der Ausübung jeder Art von geschäftlicher, industrieller, finanzieller oder sonstiger gegen Entgelt vorgenommener Tätigkeit gewährt. Dabei ist es unerheblich, ob sie diese selbständig oder unselbständig und ob sie sie unmittelbar oder durch einen Vertreter oder durch juristische Personen jeder Art ausüben. Dementsprechend dürfen diese Staatsangehörigen und Gesellschaften innerhalb des genannten Gebiets
 - a) Zweigstellen, Vertretungen, Büros, Fabriken und andere zur Führung ihrer Geschäfte geeignete Betriebe errichten und unterhalten,
 - b) nach dem Gesellschaftsrecht des anderen Vertragsteils Gesellschaften gründen und Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften des anderen Vertragsteils erwerben,
 - c) von ihnen errichtete oder erworbene Unternehmen kontrollieren und leiten.

Auch wird den von ihnen kontrollierten Unternehmen, seien es solche von Einzelkaufleuten oder Gesellschaften oder sonstige Unternehmen, in allen mit ihrer Betätigung zusammenhängenden Angelegenheiten keine ungünstigere Behandlung gewährt als gleichartigen Unternehmen, die von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsteils kontrolliert werden.

2. Jeder Vertragsteil behält sich das Recht vor, die Errichtung oder den Betrieb von Unternehmen durch Ausländer oder die Beteiligung von Ausländern an Unternehmen zu beschränken, sofern diese Unternehmen sich auf den folgenden Gebieten betätigen: Nachrichtenübermittlung, Verkehr zu Wasser und in der Luft, Nutzung von Land, Ausbeutung von Boden- und Naturschätzen, Übernahme und Ausübung von

treuhänderischen Funktionen, auch soweit sie bankmäßiger Art sind, und Bankgeschäfte, die mit der Annahme von Depositen verbunden sind. Erläßt jedoch ein Vertragsteil neue Bestimmungen, die in seinem Gebiet die Inländerbehandlung von Ausländern hinsichtlich derartiger Betätigungen einschränken, so finden diese Beschränkungen keine Anwendung auf die im Eigentum oder unter Kontrolle von Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsteils stehenden Unternehmen, die sich dort im Zeitpunkt der Vornahme dieser Beschränkungen betätigt haben. Außerdem darf ein Vertragsteil einem Unternehmen des Verkehrsgewerbes, der Nachrichtenübermittlung oder des Bankgewerbes des anderen Vertragsteils das Recht nicht versagen, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen Zweigstellen oder Vertretungen für die Tätigkeiten zu unterhalten, welche erforderlich sind, um ihre vorwiegend internationalen Aufgaben durchzuführen.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 sollen einen Vertragsteil nicht daran hindern, besondere Formalitäten für die Errichtung eines von Ausländern kontrollierten Unternehmens in seinem Gebiet vorzuschreiben. Diese Formalitäten dürfen aber nicht den Wesensgehalt der in Absatz 1 aufgeführten Rechte beeinträchtigen.
4. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften jedes Vertragsteils sowie den von ihnen kontrollierten Unternehmen wird für die in diesem Artikel behandelten Angelegenheiten mindestens Meistbegünstigung gewährt.

Artikel VIII

1. Die Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Vertragsteils dürfen in dem Gebiet des anderen Vertragsteils betriebswirtschaftliche und technische Sachverständige sowie leitende Angestellte, Anwälte, Vertreter oder sonstige Fachleute nach ihrer freien Wahl beschäftigen. Sie dürfen außerdem betriebswirtschaftliche und technische Sachverständige ohne Rücksicht darauf beschäftigen, wieweit diese den in dem Gebiet des anderen Vertragsteils für die Ausübung dieser Berufe vorgeschriebenen Anforderungen genügen, sofern dies für interne Zwecke dieser Staatsangehörigen und Gesellschaften geschieht, und zwar um im Zusammenhang mit der Planung oder dem Betrieb eines ihnen gehörenden Unternehmens oder eines Unternehmens, an dem sie beteiligt sind, Untersuchungen, Buchprüfungen und technische Ermittlungen durchzuführen und ihnen darüber Bericht zu erstatten.
2. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Vertragsteils wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Betätigung auf den Gebieten der Wissenschaft, des Bildungswesens, der Religion und der Wohlfahrt gewährt. Sie haben das Recht, zu diesem Zweck Vereinigungen nach den Gesetzen des anderen Vertragsteils zu bilden. Jedoch darf kein Teil dieses Vertrags dahin ausgelegt werden, daß er ein Recht zu politischer Betätigung gewährt oder stillschweigend zugesteht.

Artikel IX

1. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Vertragsteils werden im Gebiet des anderen Vertragsteils gewährt
 - a) Inländerbehandlung hinsichtlich der Miete und Pacht von Grundstücken,

Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögenswerten für eine der ihnen gemäß Artikel VII und VIII erlaubten Betätigungen und für Wohnzwecke, sowie hinsichtlich des Besitzes und der Benutzung solcher unbeweglicher Vermögenswerte,

- b) sonstige Rechte an unbeweglichen Vermögenswerten gemäß den Gesetzen des anderen Vertragsteils.
2. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften jedes Vertragsteils wird im Gebiet des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung und Meistbegünstigung hinsichtlich des Rechts gewährt, an beweglichem Vermögen jeder Art, einschließlich der Immaterialgüterrechte, durch Kauf, Miete, Pacht oder auf sonstige Weise Eigentum oder Besitz zu erwerben. Jedoch kann jeder Vertragsteil das Eigentum von Ausländern an Sachen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden können, sowie das Eigentum und die Beteiligung von Ausländern an Unternehmen der in Artikel VII Absatz 2 Satz 1 genannten Art beschränken, aber nur soweit dadurch die in Artikel VII oder sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags zugesicherten Rechte und Vergünstigungen nicht beeinträchtigt werden.
3. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Vertragsteils wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung hinsichtlich des Erwerbs von Vermögen jeder Art durch testamentarische oder gesetzliche Erbfolge oder in einem Rechtsverfahren zur Befriedigung von Forderungen gewährt. Können sie wegen ihrer Ausländereigenschaft nicht Eigentümer dieses Vermögens bleiben, so steht ihnen eine Frist von mindestens fünf Jahren zu, um sich dessen zu entäußern.
4. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Vertragsteils wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung und Meistbegünstigung hinsichtlich des Rechts gewährt, Vermögen jeder Art zu veräußern und anderweitig darüber zu verfügen.

Artikel X

1. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Vertragsteils wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils für die Erlangung und Aufrechterhaltung von Erfindungspatenten, Warenzeichen, Handelsnamen, Handelsetiketten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten jeder Art Inländerbehandlung gewährt.
2. Die Vertragsteile verpflichten sich, zur Förderung des Austausches und der Anwendung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse zusammenzuarbeiten, insbesondere um in ihren Gebieten die Produktivität zu steigern und die Lebenshaltung zu verbessern.

Artikel XI

1. Die Staatsangehörigen eines Vertragsteils, die im Gebiet des anderen Vertragsteils wohnhaft sind, und die Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Vertragsteils, die in dem Gebiet des anderen Vertragsteils Handel treiben oder sich dort anderweitig geschäftlich oder in dem Bereich der Wissenschaft, des Bildungswesens, der Religion und der Wohlfahrt betätigen, unterliegen dort hinsichtlich der Zahlung von Steuern, Gebühren oder Abgaben, die auf Einkommen, Kapital, Umsatz, Betätigungen oder andere Steuergegenstände erhoben werden, oder hinsichtlich ihrer Erhebung und

Einziehung innerhalb des Gebiets des anderen Vertragsteils keiner stärkeren Belastung als unter gleichartigen Voraussetzungen die Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsteils.

2. Jeder Vertragsteil wird anstreben, im allgemeinen auf die Staatsangehörigen des anderen Vertragsteils, die in seinem Gebiet weder wohnhaft sind noch dort Handel treiben oder sich dort anderweitig geschäftlich betätigen, und auf die Gesellschaften des anderen Vertragsteils, die in seinem Gebiet weder Handel treiben noch sich dort anderweitig geschäftlich betätigen, den in Absatz 1 dieses Artikels niedergelegten Grundsatz anzuwenden.
3. Keinesfalls unterliegen die Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Vertragsteils in dem Gebiet des anderen Vertragsteils hinsichtlich der Zahlung von Steuern, Gebühren oder Abgaben, die auf Einkommen, Kapital, Umsatz, Betätigungen oder andere Steuergegenstände erhoben werden, oder hinsichtlich ihrer Erhebung und Einziehung einer stärkeren Belastung als unter gleichartigen Voraussetzungen die Staatsangehörigen, Einwohner (residents) und Gesellschaften irgendeines dritten Landes.
4. Ein Vertragsteil darf, wenn in seinem Gebiet Gesellschaften oder darin nicht wohnhafte Staatsangehörige des anderen Vertragsteils Handel treiben oder sich dort anderweitig geschäftlich betätigen, keine Steuer, Gebühr oder Abgabe auf Einkommen, Kapital oder eine andere Berechnungsgrundlage erheben, die über das hinausgeht, was billigerweise seinem Gebiet zurechenbar oder zumeßbar ist; er darf für diese Staatsangehörigen und Gesellschaften keine geringeren Abzüge und Befreiungen gewähren, als seinem Gebiet billigerweise zurechenbar oder zumeßbar sind. Entsprechendes gilt auch für Gesellschaften, die sich ausschließlich auf den Gebieten der Wissenschaft, des Bildungswesens, der Religion und der Wohlfahrt betätigen.
5. Jeder Vertragsteil behält sich das Recht vor,
 - a) bestimmte Steuervorteile auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einzuräumen,
 - b) besondere Steuervorteile auf Grund von Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder zum beiderseitigen Schutz des Steueraufkommens zu gewähren und
 - c) auf Personen, die nicht im Inland wohnhaft sind, besondere Vorschriften über persönliche Befreiungen auf dem Gebiet der Einkommen- und Erbschaftssteuern anzuwenden.

Artikel XII

1. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsteils werden vom anderen Vertragsteil bei Übernahme von Verpflichtungen zur oder bei Durchführung von Zahlungen, Überweisungen und Übertragungen von Geld- und Wertpapieren Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gewährt.
2. Es besteht Einverständnis, keine Bestimmung dieses Vertrags so anzuwenden, daß sie Regelungen beeinträchtigt, die sich für den einen oder anderen Vertragsteil aus der Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds ergeben.

3. Kein Vertragsteil darf in irgendeiner Weise gegen über dem anderen Vertragsteil Devisenbeschränkungen verhängen, die für die Forderungen, die Investitionen, für die Transport-, Handels- und die sonstigen Interessen der Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsteils oder für deren Stellung im Wettbewerb unnötig schädigend oder willkürlich diskriminierend sind. Werden von einem Vertragsteil Devisenbeschränkungen gegenüber dem anderen Vertragsteil verhängt, so wird er sie aufheben, sobald er unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage hierzu imstande ist.
4. In der Erkenntnis, daß die internationale Bewegungsfreiheit des Investitionskapitals und seiner Erträge der vollen Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags dienlich sein würde, stimmen beide Vertragsteile darin überein, daß solche Bewegungen nicht unnötig gehemmt werden sollen. In Übereinstimmung mit diesem beiderseits anerkannten Grundsatz verpflichtet sich jeder Vertragsteil, den Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsteils angemessene Möglichkeiten für den Abzug solcher von ihnen verdienter Beträge einzuräumen, die aus der Vornahme oder Aufrechterhaltung von Kapitalinvestitionen herrühren, sowie für den Rücktransfer von Kapitalinvestitionen. Derselbe Grundsatz findet Anwendung auf die in Artikel V Absatz 4 genannte Entschädigung.
5. Der Ausdruck Devisenbeschränkungen im Sinne dieses Artikels umfaßt alle von einem Vertragsteil verfügbaren Beschränkungen, Vorschriften, Kosten, Abgaben, Gebühren und sonstige Anforderungen, welche die Übernahme von Verpflichtungen zu Zahlungen, Überweisungen und Übertragungen von Geld- und Wertpapieren oder deren Durchführung belasten oder behindern.
6. Alle Fragen, die sich aus diesem Vertrag in Bezug auf Devisenbeschränkungen ergeben, werden ausschließlich durch die Bestimmungen dieses Artikels geregelt.

Artikel XIII

Staatsangehörige eines Vertragsteils, die innerhalb seines Gebiets einer geschäftlichen Tätigkeit nachgehen, sind berechtigt, sich in dem Gebiet des anderen Vertragsteils unter Beobachtung der maßgebenden Gesetze und Vorschriften entweder persönlich oder durch Vertreter oder Angestellte als Geschäftsreisende zu betätigen; dies gilt sinngemäß auch für Gesellschaften. Solche Geschäftsreisende genießen bei Einreise und Ausreise sowie während ihres Aufenthalts in dem Gebiet des anderen Vertragsteils Meistbegünstigung in Zoll- und anderen Angelegenheiten; hierzu gehören, unbeschadet der in Artikel XI Absatz 5 vorgesehenen Vorbehalte, auch die auf sie selbst, ihre Warenmuster, ihr Werbematerial und die Annahme von Aufträgen anwendbaren Steuern und Abgaben sowie die Vorschriften, welche die Ausübung ihrer Tätigkeit regeln.

Artikel XIV

1. Jeder Vertragsteil gewährt Meistbegünstigung für Erzeugnisse des anderen Vertragsteils, gleich von welchem Ort aus und mit welcher Art von Beförderungsmitteln diese eintreffen; das gleiche gilt für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr in das Gebiet des anderen Vertragsteils bestimmt sind, unabhängig von dem Weg und der Art des Beförderungsmittels. Diese Bestimmung bezieht sich auf Zölle und andere Abgaben jeder Art, die die Einfuhr oder Ausfuhr belasten oder anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden, sowie auf diejenigen, die die zwischenstaatliche Überweisung von

Geldmitteln zur Bezahlung der Einfuhr oder Ausfuhr belasten, auf die Art der Erhebung dieser Zölle und anderer Abgaben sowie die Gesamtheit der Vorschriften und Förmlichkeiten für die Einfuhr oder Ausfuhr.

2. Kein Vertragsteil wird die Einfuhr eines Erzeugnisses des anderen Vertragsteils oder die Ausfuhr eines Erzeugnisses nach dem Gebiet des anderen Vertragsteils beschränken oder verbieten, es sei denn, daß die Einfuhr des gleichen Erzeugnisses aus allen dritten Ländern oder die Ausfuhr des gleichen Erzeugnisses nach diesen Ländern entsprechend beschränkt oder verboten ist.
3. Jeder der beiden Vertragsteile kann aus hygienischen oder anderen üblichen Gründen nicht rein handelsmäßiger Natur oder zur Verhinderung irreführender oder unlauterer Praktiken Verbote oder Beschränkungen auferlegen, sofern diese Verbote oder Beschränkungen keine willkürliche Diskriminierung des Handels des anderen Vertragsteils darstellen.
4. Den Angehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsteils wird durch den anderen Vertragsteil hinsichtlich aller die Einfuhr und Ausfuhr betreffenden Angelegenheiten Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gewährt.
5. Falls in irgendeinem Zeitpunkt eine Frage hinsichtlich der Anwendung des Absatzes 2 auftreten sollte, werden die beiden Vertragsteile in eine Konsultation über die Anwendung dieses Absatzes eintreten. Führt diese Konsultation oder eine Konsultation gemäß Artikel XXIV Absatz 5 nicht zu einer beide Seiten befriedigenden Lösung, so kann jeder Vertragsteil den Artikel XIV schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt dieser Artikel abweichend von den Bestimmungen des Artikels XXIX drei Monate nach Erhalt der Kündigung durch den anderen Vertragsteil außer Kraft.
6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Vergünstigungen, die von einem der beiden Vertragsteile auf Grund einer Zollunion oder einer Freihandelszone gewährt werden, denen er sich etwa anschließt, sofern er den anderen Vertragsteil von seinen Absichten unterrichtet und ihm hinreichende Gelegenheit zur Konsultation gibt.

Artikel XV

1. Jeder Vertragsteil wird solche Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsentscheidungen unverzüglich veröffentlichen, die von allgemeiner Bedeutung sind und sich auf die Sätze von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben, auf die Zolltarifizierung von Waren und auf Vorschriften oder Beschränkungen für die ein- und ausgeführten Erzeugnisse oder auf die entsprechenden Überweisungen beziehen oder die sich auf den Verkauf, die Verteilung oder Verwendung dieser Erzeugnisse erstrecken. Diese Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsentscheidungen werden einheitlich, unparteiisch und gerecht angewendet. Neue oder erschwerende Verwaltungsvorschriften für die Einfuhr dürfen grundsätzlich nicht vor ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.
2. Jeder Vertragsteil ermöglicht den Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsteils sowie den Einführern von Erzeugnissen des anderen Vertragsteils durch ein Rechtsmittelverfahren eine unverzügliche und unparteiische Überprüfung und gegebenenfalls Berichtigung von den auf dem Gebiet des Zollwesens getroffenen Verwaltungsmaßnahmen. Insbesondere gilt dies für die von Verwaltungsbehörden

verhängten Bußen, Strafen und Beschlagnahmen sowie für ihre Entscheidungen hinsichtlich der Zolltarifizierung und der Bestimmung des Zollwerts. Verletzungen der die Vorlage von Zoll- und Schiffspapieren regelnden Gesetze und Verwaltungsvorschriften sollen nur gering bestraft werden, wenn sie auf Schreibfehlern beruhen oder der gute Glaube nachgewiesen werden kann.

3. Jeder Vertragsteil wird grundsätzlich bei Vorschriften über die Kennzeichnung eingeführter Erzeugnisse
 - a) erlauben, daß erforderliche Ursprungsbezeichnungen nach der Einfuhr angebracht werden können,
 - b) keine Kennzeichnungen zulassen, die eine Irreführung über den wirklichen Ursprung der Erzeugnisse zur Folge haben und
 - c) keine Anforderungen stellen, die wirtschaftlich untragbare Ausgaben verursachen oder eine ernstliche Schädigung des Erzeugnisses zur Folge haben.

Artikel XVI

1. Für die Erzeugnisse eines Vertragsteils wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils hinsichtlich der inneren Besteuerung, des Verkaufs, der Verteilung, der Lagerung und der Verwendung Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gewährt.
2. Erzeugnisse, die von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines Vertragsteils oder von Gesellschaften des anderen Vertragsteils, die von diesen kontrolliert werden, in dem Gebiet dieses anderen Vertragsteils hergestellt sind, werden dort hinsichtlich der Ausfuhr, der Besteuerung, des Verkaufs, der Verteilung, der Lagerung und der Verwendung nicht ungünstiger behandelt als gleichartige einheimische Erzeugnisse sonstiger Personen oder Gesellschaften.

Artikel XVII

1. Jeder Vertragsteil übernimmt die Verpflichtung,
 - a) daß Unternehmen, die im Eigentum seiner Regierung stehen oder von ihr kontrolliert werden, sowie Monopole oder sonstige Träger von ausschließlichen oder besonderen Vorrechten in seinem Gebiet bei ihren Käufen oder Verkäufen, die in Form von Einfuhren oder Ausfuhren stattfinden und den Handel des anderen Vertragsteils berühren, sich ausschließlich von Erwägungen handelsmäßiger Art wie Preis, Qualität, verfügbare Mengen, Marktgängigkeit, Beförderungsverhältnisse und andere Kaufs- und Verkaufsbedingungen leiten lassen und
 - b) daß den Staatsangehörigen, den Gesellschaften und dem Handel des anderen Vertragsteils angemessene Gelegenheit geboten wird, an diesen Käufen oder Verkäufen unter Bedingungen des freien Wettbewerbs und auf der Grundlage der gewöhnlichen Handelsgepflogenheiten teilzunehmen.
2. Jeder Vertragsteil gewährt den Staatsangehörigen, den Gesellschaften und dem Handel des anderen Vertragsteils billige und gerechte Behandlung im Verhältnis zu den Staatsangehörigen, den Gesellschaften und dem Handel irgendeines dritten Landes bei
 - a) Beschaffungskäufen der Regierung,
 - b) Vergebung von Konzessionen und Regierungsaufträgen und

- c) entgeltlicher Abgabe von Dienstleistungen durch die Regierung, durch ein Monopol oder einen sonstigen Träger ausschließlicher oder besonderer Vorrechte.
3. Beide Vertragsteile werden diskriminierende Maßnahmen unterlassen, die es dem Einführer oder Ausführer von Erzeugnissen eines der beiden Länder erschweren oder unmöglich machen, für diese Erzeugnisse Seetransportversicherungen bei Gesellschaften des einen oder des anderen Vertragsteils abzuschließen.

Artikel XVIII

1. Beide Vertragsteile stimmen in der Auffassung überein, daß Geschäftspraktiken, die den Wettbewerb beschränken, den Zugang zu den Märkten begrenzen oder eine monopolistische Kontrolle fördern und die von einem oder mehreren privaten oder öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen oder durch Zusammenschluß, Vereinbarung oder andere Regelungen zwischen diesen Unternehmen geübt oder verwirklicht werden, auf den Handel zwischen den Gebieten der beiden Vertragsteile schädliche Wirkungen haben können. Dementsprechend wird jede der beiden Regierungen auf Wunsch der Regierung eines Vertragsteils in eine Konsultation über solche Praktiken eintreten und, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht, Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Beseitigung solcher schädlichen Wirkungen geeignet erscheinen.
2. Soweit sich in öffentlichem Eigentum stehende oder öffentlich kontrollierte Unternehmen des einen Vertragsteils einschließlich Körperschaften, Vereinigungen, Regierungsstellen und -einrichtungen im Gebiet des anderen Vertragsteils im Handel, in der Industrie, im Transportwesen oder in einem anderen Wirtschaftszweig betätigen, dürfen sie im Gebiet des anderen Vertragsteils für sich oder ihr Vermögen weder Befreiung von der Besteuerung, der gerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen, der Vollstreckung oder anderweitigen Pflichten, denen private Unternehmen im Gebiet des anderen Vertragsteils unterliegen, beanspruchen noch genießen sie eine solche Befreiung.

Artikel XIX

1. Schiffe unter der Flagge des einen Vertragsteils, welche die Papiere mit sich führen, die nach dessen Recht zum Nachweis der Nationalität vorgeschrieben sind, gelten als Schiffe dieses Vertragsteils.
2. Solange beide Vertragsteile Systeme der Schiffsvermessung anwenden, die ihrem Wesen nach ähnlich sind, werden die Schiffsmeßbriefe des einen Vertragsteils von dem anderen Vertragsteil anerkannt; die Schiffe unterliegen in den Häfen dieses anderen Vertragsteils nicht der Neuvermessung.
3. Die Bezeichnung „Schiff“ im Sinne dieses Vertrags umfaßt Schiffe aller Art ohne Rücksicht darauf, ob sie in privatem oder öffentlichem Eigentum stehen oder privat oder öffentlich betrieben werden; ausgeschlossen sind Kriegsschiffe.

Artikel XX

1. Den Schiffen des einen Vertragsteils steht es unter den gleichen Voraussetzungen wie den Schiffen des anderen Vertragsteils und unter den gleichen Voraussetzungen wie den Schiffen irgendeines dritten Landes frei, sich mit ihrer Ladung in alle für ausländische Schifffahrt und ausländischen Handel geöffneten Häfen, Plätze und Gewässer des anderen Vertragsteils zu begeben. Diesen Schiffen und ihrer Ladung werden innerhalb der Häfen, Plätze und Gewässer des anderen Vertragsteils in jeder Hinsicht Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gewährt.
2. Den Schiffen des einen Vertragsteils werden hinsichtlich des Rechts, Ladung jeder Art zu befördern, die nach oder von dem Gebiet des anderen Vertragsteils verschifft werden darf, Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gewährt.
3. Güter, die unter der Flagge des einen Vertragsteils nach oder von dem Gebiet des anderen Vertragsteils verschifft werden, genießen die gleichen Vergünstigungen wie bei der Verschiffung unter der Flagge des anderen Vertragsteils. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zölle und aller sonstigen Gebühren und Abgaben, der Prämien, Rückvergütungen und anderer Vergünstigungen dieser Art sowie der Handhabung der Zollangelegenheiten und der An- und Abfuhr mit der Eisenbahn oder mit anderen Verkehrsmitteln.
4. Die Küstenschifffahrt und die Binnenschifffahrt sind von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen. Jedoch wird den Schiffen der beiden Vertragsteile auf dem Gebiet der Küstenschifffahrt und der Binnenschifffahrt Meistbegünstigung gewährt. Es besteht ferner Einvernehmen darüber, daß es den Schiffen des einen Vertragsteils freisteht, Teile ihrer Ladung in allen für ausländische Schifffahrt und ausländischen Handel geöffneten Häfen, Plätzen und Gewässern des anderen Vertragsteils zu löschen und sich mit dem Rest ihrer Ladung nach jedem anderen geöffneten Hafen, Platz und Gewässer zu begeben; in gleicher Weise steht es ihnen frei, auf derselben Ausreise in den verschiedenen für ausländische Schifffahrt und ausländischen Handel geöffneten Häfen, Plätzen und Gewässern zu laden; ein Recht auf Ausübung der Küstenschifffahrt oder der Binnenschifffahrt wird hierdurch nicht begründet.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fischereifahrzeuge keine Anwendung.

Artikel XXI

Wenn ein Schiff eines Vertragsteils an den Küsten des anderen Vertragsteils strandet oder Schiffbruch erleidet, oder wenn es in Not gerät und einen Hafen des anderen Vertragsteils anlaufen muß, wird dieser Vertragsteil dem Schiff sowie der Besatzung, den Fahrgästen, der persönlichen Habe der Besatzung und Fahrgäste und der Ladung des Schiffes den gleichen Schutz und Beistand gewähren, der in der gleichen Lage einem Schiff unter eigener Flagge gewährt würde. Er wird dem Schiff nach dessen Instandsetzung gemäß den für Schiffe der eigenen Flagge geltenden Rechtsvorschriften die Fortsetzung der Reise erlauben. Die von dem Schiff geborgenen Gegenstände sind von jedem Zoll befreit, sofern sie nicht dem inländischen Verbrauch zugeführt werden; jedoch können die nicht zum Verbrauch eingeführten Gegenstände bis zu ihrer Verbringung aus diesem Land Zollsicherungsmaßnahmen unterworfen werden.

Artikel XXII

1. Die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge des einen Vertragsteils, deren Besatzung infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grunde nicht mehr vollzählig ist, dürfen in allen Häfen des anderen Vertragsteils die Seeleute anheuern, die zur Fortsetzung der Reise notwendig sind.
2. Seeleute, die Staatsangehörige eines der beiden Vertragsteile sind und ein an Stelle eines Reisepasses ausgestelltes Seefahrtspapier mit sich führen, dürfen einzeln oder in Gruppen in die Häfen des anderen Vertragsteils beordert werden, um unter der Obhut von Konsularbeamten zu den Schiffen ihrer Nationalität zu gelangen. In gleicher Weise können Seeleute, die Staatsangehörige eines der beiden Vertragsteile sind und ein an Stelle eines Reisepasses ausgestelltes Seefahrtspapier mit sich führen, durch das Gebiet des anderen Vertragsteils reisen, um zu ihren Schiffen zu gelangen oder sich in ihre Heimat zurückzubeben.

Artikel XXIII

1. Es besteht Freiheit der Durchfuhr durch das Gebiet jedes Vertragsteils auf den für den internationalen Transit geeignetsten Wegen für
 - a) Staatsangehörige des anderen Vertragsteils mit ihrem Gepäck,
 - b) andere Personen mit ihrem Gepäck, die nach oder von dem Gebiet des anderen Vertragsteils unterwegs sind, und
 - c) Erzeugnisse jeglichen Ursprungs, die nach oder von dem Gebiet des anderen Vertragsteils unterwegs sind, unabhängig davon, ob die Beförderung mit oder ohne Umladung, Einlagerung, Teilung der Ladung oder Wechsel der Beförderungsart erfolgt.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Personen und Sachen sind keinen Zöllen, Durchfuhrabgaben und unangemessenen Abgaben und Anforderungen sowie unnötigen Verzögerungen und Beschränkungen unterworfen.
3. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels hat jeder Vertragsteil das Recht, gemäß Artikel II Absatz 5 Maßnahmen zu ergreifen sowie nicht-diskriminierende Vorschriften anzuwenden, die zur Vermeidung eines Mißbrauchs der Durchfuhrfreiheit erforderlich sind.

Artikel XXIV

1. Durch diesen Vertrag bleibt das Recht jedes Vertragsteils unberührt, Maßnahmen anzuwenden,
 - a) welche die Einfuhr und Ausfuhr von Gold, Silber, Platin und deren Legierungen regeln,
 - b) welche sich auf spaltbare Stoffe, die aus ihrer Verwendung oder Verarbeitung anfallenden radioaktiven Nebenprodukte oder auf solche Materialien beziehen, aus denen spaltbare Stoffe erzeugt werden,
 - c) welche die Erzeugung und den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial betreffen sowie den Handel mit anderen Waren regeln, der unmittelbar oder mittelbar zur Versorgung von bewaffneten Streitkräften bestimmt ist,

- d) welche notwendig sind, um seine Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit zu erfüllen oder die zum Schutz seiner eigenen wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendig sind,
 - e) welche solche Gesellschaften, die im Eigentum oder unter der Leitung oder der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle von Staatsangehörigen eines dritten Landes oder mehrerer dritter Länder stehen, von den Vergünstigungen dieses Vertrages ausschließen; jedoch darf die Anerkennung ihres rechtlichen Status und der Zugang zu den Gerichten nicht eingeschränkt werden,
 - f) welche Rechte und Vergünstigungen vorbehalten für seine eigene Fischerei und die Jagd seiner Fischer sowie dafür, daß in seinen Häfen Fische und Fischprodukte sowie Ergebnisse und Erzeugnisse der Jagd seiner Fischer angelandet werden können mit Schiffen, die die vorgenannten Waren auf dem Meer an Bord genommen haben.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrags über die Meistbegünstigung hinsichtlich der Behandlung von Waren finden keine Anwendung auf Vergünstigungen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien und Besitzungen sich gegenseitig sowie der Republik Kuba, der Republik der Philippinen, dem Mandatsgebiet der Pazifischen Inseln oder der Panamakanalzone gewähren.
 3. Die Meistbegünstigungsbestimmungen dieses Vertrags gelten nicht für Vergünstigungen, die von einem der beiden Vertragsteile benachbarten Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden.
 4. Die Bestimmungen dieses Vertrags über die Behandlung von Waren schließen keine Handlung eines der Vertragsteile aus, die das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen vorschreibt oder zuläßt, solange dieser Vertragsteil Vertragspartner des Abkommens ist. Dementsprechend finden die Bestimmungen dieses Vertrags über die Meistbegünstigung keine Anwendung auf Sondervergünstigungen, die auf Grund des vorgenannten Abkommens eingeräumt werden.
 5. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt die in Absatz 4 Satz 1 dieses Artikels vorgesehene Regelung nicht mehr Anwendung finden, so werden die in Artikel XIV Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen während eines Zeitraums von zwölf Monaten auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Beschränkungen nicht angewandt. Innerhalb dieser Frist werden auf Verlangen eines Vertragsteils die beiden Vertragsteile in eine Konsultation eintreten, um festzustellen, ob unter den dann obwaltenden Verhältnissen eine anderweitige Regelung sich als notwendig erweist.
 6. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen Ausländern die Einreise in das Gebiet eines Vertragsteils unter ausdrücklichen Bedingungen hinsichtlich ihrer gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit in diesem Gebiet gestattet wird, bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Artikel XXV

1. Der Ausdruck „Inländerbehandlung“ bedeutet die innerhalb des Gebiets eines Vertragsteils gewährte Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die dort unter gleichartigen Voraussetzungen den Staatsangehörigen, Gesellschaften, Erzeugnissen, Schiffen und sonstigen Objekten jeglicher Art dieses Vertragsteils

gewährt wird.

2. Die Inländerbehandlung im Rahmen dieses Vertrags wird von der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Tatsache eingeräumt, daß den Staatsangehörigen, Gesellschaften, Erzeugnissen, Schiffen oder sonstigen Objekten der Bundesrepublik Deutschland in den gleichen Angelegenheiten von den Vereinigten Staaten von Amerika die Inländerbehandlung gewährt wird.
3. Als Inländerbehandlung, wie sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags den Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland in einem Staat, einem Territorium oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika gewährt wird, gilt die Behandlung, die dort den in anderen Staaten, Territorien und Besitzungen den Vereinigten Staaten von Amerika errichteten Gesellschaften gewährt wird.
4. Der Ausdruck „Meistbegünstigung“ bedeutet die innerhalb des Gebiets eines Vertragsteils gewährte Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die dort unter gleichartigen Voraussetzungen den Staatsangehörigen, Gesellschaften, Erzeugnissen, Schiffen und sonstigen Objekten jeglicher Art irgendeines dritten Landes gewährt wird.
5. Der Ausdruck „Gesellschaften“ in diesem Vertrag bedeutet Handelsgesellschaften, Teilhaberschaften sowie sonstige Gesellschaften, Vereinigungen und juristische Personen; dabei ist es unerheblich, ob ihre Haftung beschränkt oder nicht beschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn oder nicht auf Gewinn gerichtet ist. Gesellschaften, die gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des einen Vertragsteils in dessen Gebiet errichtet sind, gelten als Gesellschaften dieses Vertragsteils; ihr rechtlichen Status wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils anerkannt.
6. Unbeschadet anderer Methoden zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt eine Person im Besitz eines von den zuständigen Behörden eines Vertragsteils ausgestellten Reisepasses oder eines im Protokoll genannten gültigen Ausweispapiers als Staatsangehöriger des betreffenden Vertragsteils.

Artikel XXVI

1. Die Gebiete, auf die sich dieser Vertrag erstreckt, umfassen alle Land- und Wassergebiete, über die einer den beiden Vertragsteile Hoheitsgewalt oder hoheitliche Befugnisse ausübt, mit Ausnahme der Panamakanalzone und des Mandatsgebiets der Pazifischen Inseln.
2. Dieser Vertrag gilt auch von dem in Artikel XXIX Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt ab für das Land Berlin, welches für die Zwecke dieses Vertrags nur die Gebiete umfaßt, über welche der Senat von Berlin hoheitliche Befugnisse ausübt.
3. Die Gültigkeit dieses Vertrags für das Land Berlin im Sinne des vorstehenden Absatzes hängt davon ab, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorher der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine schriftliche Erklärung abgibt, daß alle für die Anwendung dieses Vertrags in Berlin erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel XXVII

1. Jeder Vertragsteil wird etwaige Vorstellungen des anderen Vertragsteils über irgendeine die Wirkung dieses Vertrags berührende Angelegenheit wohlwollend in Betracht ziehen und dem anderen Vertragsteil hinreichend Gelegenheit zur Konsultation hierüber gewähren.
2. Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilen über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, für die auf dem diplomatischen Wege oder auf einem anderen vereinbarten Wege keine befriedigende Lösung gefunden wird, sind einem Schiedsgericht oder nach Vereinbarung beider Vertragsteile dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

Artikel XXVIII

Dieser Vertrag beendet und ersetzt die Bestimmungen der Artikel 1 bis V, VII bis XVI und XXIX bis XXXII des am 8. Dezember 1923 in Washington unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika in seiner durch einen Notenwechsel vom 19. März und 21. Mai 1925 und durch das in Washington am 3. Juni 1935 unterzeichnete Abkommen abgeänderten Form, wie er durch das Abkommen vom 3. Juni 1953 angewendet wird; Artikel VI ist am 2. Juni 1954 außer Kraft getreten. Die Artikel XVII bis XXVIII des genannten Vertrags bleiben in ihrer durch Artikel II des Abkommens vom 3. Juni 1953 abgeänderten Form zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika in den in Artikel XXVI dieses Vertrags bestimmten Gebieten so lange in Kraft, bis sie durch einen Konsularvertrag zwischen den beiden Vertragsteilen ersetzt werden, oder bis zum Ablauf von sechs Monaten, nachdem ein Vertragsteil die genannten Artikel dem anderen Vertragsteil gegenüber schriftlich gekündigt hat.

Artikel XXIX

1. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.
2. Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für zehn Jahre und bleibt danach in Kraft, bis er gemäß den Bestimmungen dieses Artikels beendet wird.
3. Jeden der beiden Vertragsteile kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich zum Schluß der vorerst zehnjährigen Laufzeit und danach zu jedem Zeitpunkt kündigen.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Washington am neunundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertvierundfünfzig in doppelter Urschrift in deutscher und englischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Adenauer

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
gezeichnet:
John Foster Dulles

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika haben die unterzeichneten, mit ordnungsgemäßen Vollmachten ausgestatteten Bevollmächtigten außerdem die folgenden Bestimmungen vereinbart, die als integrierender Bestandteil des vorgenannten Vertrags betrachtet werden sollen:

1. Ehegatten und unverheiratete minderjährige Kinder von solchen Personen, denen die Einreise nach den Bestimmungen des Artikels II Absatz 1 Satz 2 gestattet ist, haben ebenfalls das Recht der Einreise, wenn sie diese begleiten oder ihnen nachfolgen.
2. Die Bestimmungen des Artikels II Absatz 1 b erstrecken sich auch auf Staatsangehörige eines der beiden Vertragsteile, die das Gebiet des anderen Vertragsteils nur dazu betreten wollen, um dort ein Unternehmen aufzubauen und zu betreiben, in dem ihr Arbeitgeber beträchtliches Kapital angelegt hat oder tatsächlich anzulegen im Begriff ist. Voraussetzung ist, daß dieser Arbeitgeber ein Staatsangehöriger oder eine Gesellschaft des gleichen Vertragsteils ist wie der Antragsteller und daß der Antragsteller eine verantwortliche Stellung bei diesem Arbeitgeber hat.
3. Der Ausdruck „öffentliche Gesundheit“ in Artikel II Absatz 5 und der Ausdruck „hygienische Gründe“ in Artikel XIV Absatz 3 umfassen den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen.
4. Die Bestimmungen des Artikels IV Absatz 2 beziehen sich nur auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die ganz oder zum Teil auf der Bundesgesetzgebung beruhen.
5. Die Bestimmungen des Artikels V Absatz 4 gelten auch für das im Gebiet eines Vertragsteils enteignete Eigentum, an dem Staatsangehörige oder Gesellschaften des anderen Vertragsteils unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.
6. Mit Bezug auf Artikel VI Absatz 1 darf Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsteils in der Eigenschaft als Kläger oder Intervenienten vor den Gerichten des anderen Vertragsteils eine Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten in denjenigen Fällen nicht auferlegt werden, in denen ein Staatsangehöriger oder eine Gesellschaft des anderen Vertragsteils davon befreit ist; die Befreiung tritt jedoch nur ein,

- a) wenn der Staatsangehörige oder die Gesellschaft den ständigen Aufenthalt bzw. die Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) im Bezirk des Gerichts hat, vor dem das Verfahren anhängig ist, oder
 - b) wenn der Staatsangehörige oder die Gesellschaft in diesem Bezirk ausreichendes Immobilienvermögen zur Deckung der Kosten besitzt.
7. Mit Bezug auf Artikel VI Absatz 1 genießen die Staatsangehörigen eines Vertragsteils in dem Gebiet des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung
 - a) bezüglich der Durchführung von Klagesachen in forma pauperis vor den Bundesgerichten der Vereinigten Staaten von Amerika und
 - b) bezüglich des Armenrechts bei der Durchführung von Klagesachen vor den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland, sofern es sich um Rechtsgegenstände handelt, die in den Vereinigten Staaten von Amerika unter die Bundesgerichtsbarkeit fallen oder vor Bundesgerichten verhandelt werden würden.
 8. Die Bestimmungen des Artikels VII Absatz 1 lassen das Recht jedes Vertragsteils unberührt, für ausländische Arbeitnehmer innerhalb seines Gebiets das Erfordernis von Arbeitsgenehmigungen vorzusehen. Dabei sind die entsprechenden Vorschriften den Staatsangehörigen des anderen Vertragsteils gegenüber in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Absatzes 1 in liberaler Weise anzuwenden. Ferner besteht Einvernehmen darüber, daß Rechtsvorschriften, durch welche die Ausübung von staatlich lizenzierten Berufen Staatsangehörigen des jeweiligen Gebiets vorbehalten oder von der Ablegung eines Staatsexamens, einer Zulassung oder vom Wohnsitz abhängig gemacht werden, durch die Bestimmungen des genannten Absatzes nicht ausgeschlossen sind.
 9. Die Bestimmungen des Artikels VII verpflichten die Vertragsteile nicht, Staatsangehörige und Gesellschaften des anderen Vertragsteils zur Ausübung eines Gewerbebetriebes im Inland zuzulassen, wenn diese nicht die nach den gesetzlichen Vorschriften allgemein anwendbaren Anforderungen erfüllen.
 10. Die Bestimmungen des Artikels VII Absatz 1 lassen das Recht jedes Vertragsteils unberührt, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen und dem Ziel dieses Vertrags besondere Vorschriften für ausländische Versicherungsgesellschaften anzuwenden, um sicherzustellen, daß diese Gesellschaften das Maß von Verantwortlichkeit und Solvenz aufrechterhalten, das von gleichartigen einheimischen Gesellschaften verlangt wird; diese Vorschriften dürfen eben in ihrer Wirkung nicht zu einer Benachteiligung der ausländischen Gesellschaften führen.
 11. Der Ausdruck „Nachrichtenübermittlung“ in Artikel VII Absatz 2 umfaßt auch Rundfunk und Fernsehen neben anderen Nachrichtenmitteln.
 12. Mit Bezug auf Artikel VII Absatz 4 kann jeder Vertragsteil zur Bedingung machen, daß die Gewährung des Rechts, auf Staatsländereien Bergbau zu betreiben, von der Gewährung der Gegenseitigkeit abhängig ist.
 13. Die Bestimmungen der Artikel VII Absatz 1 und XIII finden auf Wandergewerbetreibende und auf ambulante Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe am Wohnort ausüben, keine Anwendung bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit.
 14. Artikel XII Absatz 1 betrifft nicht Vorschriften, die sich auf die Währungen als solche

beziehen, und schließt daher eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Währungen nicht aus. Er bezieht sich lediglich auf die Rechte von Staatsangehörigen und Gesellschaften ohne Rücksicht auf die jeweils geltenden Devisenbestimmungen und hat ausschließlich den Zweck, bei der Anwendung der Devisenbestimmungen eine diskriminierende Behandlung von Staatsangehörigen und Gesellschaften auf der Basis der Staatsangehörigkeit auszuschließen.

15. Der Ausdruck „angemessen“ in Artikel XII Absatz 4 gestattet es jedem der beiden Vertragsteile, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen, um die für die Gesundheit und das Wohlergehen seiner Bevölkerung notwendigen Warenlieferungen und Dienstleistungen sicherzustellen und um den besonderen Bedürfnissen im Hinblick auf andere Devisentransaktionen Rechnung zu tragen.
16. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, zum Schutz seiner Währung und im Interesse der Bedienung von Investitionen sowie der Sicherstellung ihres Rücktransfers die Kapitaleinfuhr von einer Genehmigung abhängig zu machen.
17. Ist mehr als ein Wechselkurs in Geltung, so wird für den Kapitaltransfer gemäß Artikel XII Absatz 4 derjenige Kurs angewendet, der vom Internationalen Währungsfonds ausdrücklich für solche Transaktionen gebilligt ist, oder in Ermangelung eines in dieser Weise gebilligten Kurses ein Effektivkurs, der unter Einrechnung von etwaigen Gebühren oder Transferzuschlägen gerecht und angemessen ist.
18. Die in Artikel XVI Absatz 1 vorgesehene Inländerbehandlung findet in dem Gebiet jedes Vertragsteils hinsichtlich der inneren Besteuerung keine Anwendung auf eine steuerliche Sonderbehandlung von Erzeugnissen, die ganz oder zum Teil aus Stoffen hergestellt sind, die im Gebiet des jeweiligen Vertragsteils gewonnen oder erzeugt sind. Dies gilt jedoch nur für Sachgebiete, für die eine solche Sonderbehandlung bereits bei Inkrafttreten dieses Vertrags bestanden hat. Spätere gesetzliche Neuregelungen oder Änderungen dürfen die Sonderbehandlung nicht zum Nachteil des anderen Vertragsteils verschieben.
19. Die Bestimmungen des Artikels XVII Absatz 2 b und c des Artikels XX Absatz 2 gelten nicht für die Postverwaltung beider Vertragsteile.
20. Zu Artikel XX: Der Ausdruck „Ladung“ in diesem Vertrag umfaßt sowohl Güter als auch Fahrgäste.
21. Die Bestimmungen des Artikels XXIV Absatz 2 finden auf Puerto Rico auch dann Anwendung, wenn sich dessen politischer Status verändern sollte.
22. Ausweispapiere im Sinne von Artikel XXV Absatz 6 sind unter anderem
 - a) für die Bundesrepublik Deutschland:

der Heimatschein sowie das von Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Seefahrtsbuch, wenn darin die deutsche Staatsangehörigkeit des Inhabers eingetragen ist,
 - b) für die Vereinigten Staaten von Amerika:

ein Personalausweis, Registrierungsschein sowie das von Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellte Seefahrtsbuch (United States Merchant Mariner's Document), wenn darin die amerikanische Staatsangehörigkeit des Inhabers eingetragen ist.

23. Gebiete, die einem Vertragsteil lediglich als Militärbasis oder auf Grund vorübergehender militärischer Besetzung unterstehen, gelten nicht als Gebiete dieses Vertragsteils im Sinne von Artikel XXVI Absatz 1.

24. Es besteht Einvernehmen darüber, daß nach dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen oder zum Statut des Internationalen Gerichtshofs die in Artikel XXVII Absatz 2 genannten Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind, sofern sie nicht auf diplomatischem oder auf anderem vereinbarten Wege beigelegt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Washington am neunundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertvierundfünfzig in doppelter Urschrift in deutscher und englischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Adenauer

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
gezeichnet:
John Foster Dulles

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen

Washington, den 29. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär
der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn John Foster Dulles

Herr Staatssekretär!

Ich beehre mich, auf den am heutigen Tag unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Bezug zu nehmen und folgende weitere Vereinbarung festzustellen:

Der genannte Vertrag berührt nicht die gegenwärtig noch bestehende besondere Stellung den Vereinigten Staaten von Amerika und ihres Personals in Deutschland.

Der genannte Vertrag bewirkt keine Änderung oder Abweichung von den Bestimmungen der am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Verträge oder etwaigen Vereinbarungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Adenauer

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen

Washington, 29. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär
der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn John Foster Dulles

Herr Staatssekretär!

Bei den Verhandlungen über Artikel XV Absatz 1 des heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Beauftragten der beiden Regierungen ihre Auffassungen darüber ausgetauscht, wie den Geschäftskreisen ein Schutz davor gewährt werden könnte, daß die plötzliche Anwendung von neuen Verwaltungsvorschriften es ihnen erschwert, ihre Auslandsgeschäfte mit der erforderlichen Stetigkeit planen und durchführen zu können.

Die Beauftragten der Vereinigten Staaten von Amerika haben darauf hingewiesen, daß nach amerikanischem Verfahren neue Verwaltungsmaßnahmen, welche die Einfuhr betreffen, im allgemeinen erst mit dem Ablauf einer Übergangszeit von mindestens 30 Tagen nach ihrer Veröffentlichung wirksam würden. Zu den Verwaltungsmaßnahmen, auf welche dieses Verfahren Anwendung findet, gehöre z. B. die Einführung oder Herabsetzung von Kontingenten, die Erhöhung von Zöllen auf Grund einer „Ausweichklausel“ oder durch Änderung einer bestehenden einheitlichen Tarifierung, ferner die Zurücknahme von Zugeständnissen in Handelsabkommen. Sie haben außerdem erklärt, daß Section 16.10 (a) der Customs Regulations ein Verfahren vorsehe, nach welchem Einführer und ausländische Ausführer bei dem Commissioner of Customs Entscheidungen bindenden Charakters über die Tarifierung von solchen Waren beantragen könnten, deren Einfuhr beabsichtigt sei.

Die Beauftragten der Bundesrepublik Deutschland haben erklärt, daß nach deutschem Recht und dem in der Bundesrepublik angewandten Verfahren die Einführer und die ausländischen Ausführer vor der Versendung einer Ware über die Zolltarifsätze und über die Tarifierung

bestimmt bezeichneter Waren verbindliche Zollauskünfte einholen könnten, die auch nach ihrer Änderung oder Aufhebung unter den Voraussetzungen des Paragraphen 86 Absatz 3 der Allgemeinen Zollordnung noch drei Monate lang anwendbar sind.

Darüber hinaus biete Paragraph 131 der Reichsabgabenordnung den Einführern die Möglichkeit, Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung des von ihnen zu zahlenden Zolls zu stellen, wenn sich die Zollsatzänderung in einzelnen Fällen unbillig auswirkt. Sie haben weiterhin erklärt, daß die zuständigen deutschen Regierungsstellen bei Bekanntgabe neuer oder bei der Verschärfung bestehender Einfuhrbeschränkungen in ihrer Verwaltungspraxis so weit wie möglich den von den Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens angenommenen Empfehlungen über die „Grundsätze für die Handhabung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und der Devisenkontrollen“ Rechnung tragen würden.

Zwischen den beiden Regierungen besteht Einvernehmen, daß keine von ihnen beabsichtigt, die gegenwärtig von ihren Verwaltungen angewandten Verfahren in einer Weise zu ändern, die weniger günstige Vorbedingungen und eine weniger günstige Behandlung herbeiführen würden, und daß außerdem auf breiter internationaler Grundlage weitere Schritte zur Entwicklung von Maßnahmen anzustreben sind, die den Geschäftskreisen für die Planung ihrer Auslandsgeschäfte eine größere Sicherheit vor solchen Verwaltungsakten geben, die sich auf den zwischenstaatlichen Warenaustausch erstrecken.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Adenauer